

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: 05.08.2010)

Bestell-Nr., Pos.-Nr., Artikel-Nr. und die statistische Warentarif-Nr. sind in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben. Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich! Änderungen gegenüber unserer Bestellung sind in der Auftragsbestätigung hervorzuheben.

1. Allgemeines:

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und MABEG richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen gesonderten Einzelvereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers gelten auch dann nicht, wenn wir diesen im Einzelfall nicht widersprechen.

2. Bestellungen, Auftragsannahme:

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die Bestellung ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Lieferabrufe werden spätestens zwei Wochen nach Zugang verbindlich, wenn der Lieferer nicht widerspricht. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung im Rahmen des für den Lieferer Zumutbaren verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere bezüglich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Liefertermin:

Die Liefertermine gelten eintreffend bei MABEG und sind einzuhalten. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Der Lieferer kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat. In allen übrigen Fällen der Überschreitung von Lieferterminen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die zu ersetzenden Schäden sind insbesondere die Kosten, die MABEG aufgewendet hat, um den Lieferverzögerung durch Sondermaßnahmen zu kompensieren. Von Unterpelieferanten der Lieferers zu vertretenden Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten. Lieferungen sind immer stückzahlgenau vorzunehmen.

4. Vorschriften:

Der Lieferer hat die am Verwendungsort der Lieferung geltenden Vorschriften, insbesondere über Unfallverhütung Umweltschutz und Maschinensicherheit etc. einzuhalten. Der Lieferer verpflichtet sich, uns unaufgefordert zu informieren, wenn der Liefergegenstand außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen unterliegt. Erforderlichenfalls legt er entsprechende Unbedenklichkeitsbestätigungen der zuständigen Behörden vor Auslieferung des Gegenstandes vor.

5. Versicherung:

Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind. MABEG ist SLVS Verbotskunde.

6. Überlassung von Unterlagen:

Lagerungs- Montage- und Betriebsanweisungen sind kostenlos in den gewünschten Sprachen mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

7. Verpackung:

Der Lieferer hat die Liefergegenstände auf seine Kosten nach den Vorschriften der HPE-Verpackungsrichtlinien (Bundesverband Holzpackmittel, Paletten, Exportverpackung e.V.) zu verpacken. Verpackungsmaterial ist auf Wunsch vom Lieferer auf seine Kosten abzuholen und unseren zurückzunehmen.

8. Gewährleistung:

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen gilt folgendes:
Der Lieferer leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind, oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand nicht dem Stand der Technik entspricht, die von uns vorgegebenen Merkmale und Anforderungen oder geltende gesetzliche und behördliche Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften nicht erfüllt. Alle Kosten die MABEG durch das Nichteinhalten von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien oder durch das Verschulden des Lieferers entstehen, trägt der Lieferer. Unser Anspruch erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zweck der Nacherfüllung gegenüber unserem Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt nach endgültiger Abnahme. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung. In beiden Fällen endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist für Arbeiten an Grundstücken und für Bauwerke beträgt 5 Jahre ab Abnahme. Beseitigt der Lieferer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Mängel nicht, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu.

In dringenden Fällen oder bei Verzug können wir auf Kosten und Risiko des Lieferers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen bzw. Beseitigen lassen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Mängelrüge, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährung wird durch Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Lieferer unsere

Ansprüche durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt. Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Fristen Abs. 1 von neuem.

9. Preise:

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen, falls nicht anders vereinbart, Fracht- und Verpackungskosten ein.

10. Zahlung:

Falls nicht anders vereinbart, zahlen wir nach unserer Wahl innerhalb 30 Tagen nach Wareneingang mit 3 % Skonto oder 90 Tage nach Wareneingang netto. Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben. Sind Zahlungen von uns zu leisten, für die wir noch keine Lieferungen und / oder Leistungen erhalten haben, so sind zu unseren Gunsten, bevor wir die Zahlung bewirken, entsprechende Bankgarantien zu stellen.

11. Abtretung:

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferer seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferer oder den Dritten leisten.

12. Eigentumsvorbehalt:

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Zulieferers schriftlich vereinbart wurde. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt lehnen wir ausdrücklich ab, auch wenn dieser vom Lieferer im Einzelfall bestätigt wird und wir nicht widersprechen. Material, das wir zur Durchführung unserer Aufträge bestellen, bleibt unser Eigentum. Es ist beim Lieferer als solches zu kennzeichnen und gesondert zu lagern. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet werden.

13. Geheimhaltung:

Der Lieferer verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Beschreibungen, Pflichtenhefte, Abbildungen, Modelle, Schablonen, Vorrichtungen, Muster und ähnliche Informationen und Gegenstände dürfen ohne Zustimmung von MABEG weder kopiert, noch unbefugten Dritten überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferer nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages unaufgefordert an uns zurückzugeben. Der Lieferer ist verpflichtet alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeiter sicher zu stellen. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferer nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung zu uns werben. Da wir seit 1998 auch die Aktivitäten der Fa. Georg Spiess GmbH im Zusammenhang mit Rolle-Bogen-Einrichtung und Bogenanleger übernommen haben, gilt dies natürlich auch für Dokumente, die den Namen Spiess tragen.

14. Schutzrechte Dritter:

Der Lieferer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

15. Kündigung:

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferer höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

16. Rücktritt:

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen, ferner Zahlungseinstellungen des Lieferers sowie die Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers.

17. Gefahrgüter:

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferer die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.

18. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort:

Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Darmstadt. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferers klagen. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Mörfelden, ist in der Bestellung ein anderer Bestimmungsort angegeben, gilt dieser als Erfüllungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Rüsselsheim.